

## Jagderlaubnisschein

(§ 47 Jagdgesetz 1993)

Ich \_\_\_\_\_ ermächtige als Jagdinhaber/Jagdleiter\*  
Herrn/Frau\* \_\_\_\_\_, **persönlich** auf dem  
in der Gemeinde \_\_\_\_\_ gelegenen  
Jagdgebiet/ Jagdgebietsteil\* \_\_\_\_\_  
folgende Wildarten/Anzahl \_\_\_\_\_

in der Zeit vom \_\_\_\_\_ 20\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ 20\_\_\_\_\_ zu bejagen.

Die Gültigkeit dieses Jagderlaubnisscheines erlischt gesetzlich jedenfalls

1. mit der Auflösung des Pachtverhältnisses;
2. nach dem Ablauf der Zeit, für die er ausgestellt wurde;
3. bei Wahrnehmung der eingeräumten Befugnis wie z.B. der Erlegung des freigegebenen Stückes;
4. bei Entzug der Jahresjagdkarte des Berechtigten durch eine Behörde.

\* Nichtzutreffendes bitte streichen.

Die Gültigkeit erlischt außerdem vereinbarungsgemäß\*

- | Ja                       | Nein                     |  |
|--------------------------|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | mit Ablauf des Jagdjahres                            |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | mit Widerruf durch den Jagdinhaber/Jagdleiter        |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | mit Ablauf oder vorzeitiger Beendigung der Jagdpacht |

Weitere Beendigungsgründe:

Auf folgende wesentliche gesetzliche Bestimmungen wird hingewiesen:

- § 47 JG: Besitzer von Jahresjagdkarten, die nicht in Begleitung des Jagdinhabers oder dessen Jagdschutzorganen die Jagd ausüben, müssen neben der Jahresjagdkarte noch eine auf ihren Namen lautende, vom Jagdinhaber schriftlich erteilte Erlaubnis zur Jagdausübung (Jagderlaubnisschein) mit sich führen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Jagdschutzorganen vorweisen. Der Jagdinhaber hat dafür zu sorgen, dass die Inhaber von Jagderlaubnisscheinen die Jagd im Rahmen der erteilten Jagderlaubnis und unter Beachtung der Vorschriften des Jagdgesetzes 1993 ausüben. Er ist berechtigt, die Jagderlaubnis bei Verstößen gegen das Jagdgesetz 1993, den Jagderlaubnisschein oder sonstige jagdbetriebliche Anordnungen des Jagdinhabers zu entziehen.
- Die Errichtung von Jagdanlagen ist gemäß § 69 JG nur dem **Jagdinhaber** nach vorangegangener Zustimmung des Grundbesitzers erlaubt.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_ 20\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Der/Die Jagdinhaber/in

\_\_\_\_\_  
Der/Die Jagdausübungsberechtigte

\* Zutreffendes bitte ankreuzen bzw weitere Beendigungsgründe in die Leerzeilen eintragen.